

# BUNDESGERICHTSHOF

X ZR 70/83

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Firma Willy A [REDACTED] KG, vertreten durch den persönlich haftenden  
Gesellschafter Peter A [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED], E [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Firma K [REDACTED] Uhren Fabrik GmbH, vertreten durch die Geschäfts-  
führer Dr. Hans Bö [REDACTED] und Alfried R [REDACTED], Jacob-K [REDACTED]-Straße [REDACTED],  
V [REDACTED]/S [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],  
Dr. [REDACTED] und [REDACTED] -

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch  
den Vorsitzenden Richter Prof. Ballhaus und die Richter  
Prof. Dr. Windisch, Dr. Hesse, Brodeßer und von Albert  
am 26. März 1984  
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundes-  
verfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980, NJW 1981, 39 -  
1 PBvU 1/79)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil  
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm  
vom 23. Februar 1983 wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisions-  
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 1.226.962,50 DM

G r ü n d e :

Die tatsächlichen Feststellungen, die das Berufungsgericht  
hinsichtlich der vertraglichen Vereinbarungen der Parteien, des  
Eintritts der Fälligkeit sowie des Beginns und der Fortdauer des  
Verzugs der Beklagten getroffen und die rechtlichen Folgerungen,

- 3 -

die es daraus gezogen hat, sind frei von Rechts- und Verfahrensfehlern. Insbesondere ist erhebliches Vorbringen der Beklagten nicht übergangen worden. Im Zusammenhang mit diesen Feststellungen und rechtlichen Folgerungen ergeben sich keine grundsätzlichen Rechtsfragen.

Der Hinweis der Beklagten auf das Urteil des VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 2. Mai 1978 - VI ZR 94/77 -, abgedruckt in MDR 1978, 829 Nr. 31, gibt keinen Anlaß, von der Ablehnung der Annahme abzusehen. Das Gericht war, nachdem der gerichtliche Sachverständige verstorben war, nicht genötigt, einen neuen Sachverständigen zu bestellen. Es hatte die Vernehmung des Sachverständigen noch nicht angeordnet, sondern nur vorsorglich seine Ladung verfügt, und hatte sich die Anordnung seiner Vernehmung vorbehalten. Es bestand kein Anlaß, den Sachverständigen zu vernehmen. Denn weder der im Verhandlungstermin vom 12. Oktober 1981 erstmals und ohne nähere Begründung gestellte Antrag der Beklagten, den Sachverständigen zur Vernehmung zu laden, noch die frühere schriftsätzliche Stellungnahme zu seinem Gutachten ließen auch nur eine allgemeine rechtlich erhebliche Fragerichtung (vgl. BGH MDR 1981, 1014) erkennen; die Beklagte beanstandete vielmehr nur die Fragestellung des Beweisicherungsgerichts sowie einige Rechtsausführungen des gerichtlichen Sachverständigen, auf die das Berufungsgericht seine Entscheidung - zutreffend - ohnehin nicht gestützt hat, nicht jedoch die von dem Berufungsgericht allein verwerteten tatsächli-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

chen Feststellungen des gerichtlichen Sachverständigen über den Verlauf der Erprobung und die dabei zutage getretenen Produktionsstörungen.

Ballhaus

Windisch

Hesse

Brodeßer

von Albert